

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwalzung der Abwasserabgabe

Prambel

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes ber Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geandert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes fr das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geandert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA, S. 560) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 08.06.2016 folgende Satzung des Wasserverbandes Burg ber die Abwalzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Wasserverband Burg walzt die Abwasserabgabe, die er an Stelle von Direkteinleiter in seinem Verbandsgebiet, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, auf die nach § 2 Abgabepflichtigen ab. Hierzu erhebt er nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzten Bden aufgebracht wird. Das gleiche gilt, wenn das gesamte Abwasser rechtmaig in einer abflusslosen Sammelgrube, fr die ein Dichtigkeitsnachweis vorliegt, gesammelt und der ffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Wasserverbandes Burg zugefhrt wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik - DIN 4261 - entspricht, und der Schlamm der ffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Wasserverbandes Burg zugefhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird und eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
- (4) Die Nachweisfhrung zu (2) und (3) sowie deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsachlichen Sachherrschaft ber die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentmer eines Grundstckes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentmers der Erbbauberechtigte. Sollte im Einzelfall der Grundstckseigentmer bzw. der Erbbauberechtigte nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft ber die abgabepflichtige Einleitung ausbt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den bergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten ber. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierber versumt, so haftet er fr die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung und im Übrigen mit Beginn der Einleitung.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach § 5 Abs. 1, wenn die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes beendet wird oder die Einleitung anderweitig entfällt und der Abgabepflichtige dies dem Wasserverband schriftlich angezeigt hat. Nachweispflichtig für den Tatbestand der Einleitung bzw. des Wegfalls der Einleitung ist der Abgabepflichtige.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den am 30. Juni des Veranlagungszeitraumes auf dem Grundstück mit der Hauptwohnung oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohnern auszugehen. Liegen keine Angaben zu den Einwohnern vor oder sind sie unzutreffend, kann der Wasserverband die Zahl der Einwohner schätzen.
- (2) Für Grundstücke, bei denen sich die Einwohnerzahl nach Absatz 1 wegen Art und Maß der Nutzung nicht eindeutig feststellen lässt, werden Einwohnergleichwerte nach DIN 4261-1 zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für öffentliche und private Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Gewerbebetriebe, Bürogebäude, Werkstätten, Gaststätten, Pensionen u. a. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert und Jahr 17,90 EUR.

§ 5

Veranlagungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Abgabepflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Veranlagungszeitraum.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Abwasserabgabe für das jeweilige Veranlagungsjahr gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG gegenüber dem Wasserverband. Erlischt die Abgabepflicht vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, so entsteht die Abgabeschuld mit dem Ende der Abgabepflicht; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 (Wechsel des Abgabepflichtigen) entsteht die Abgabeschuld für den bisherigen Abgabepflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Abgabepflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Abgabepflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserverband Burg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Sie haben jede Änderung der Einwohnerzahl bzw. des Einwohnergleichwertes (EGW) im Sinne von § 4 dem Wasserverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Wasserverband Burg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband Burg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Wasserverband Burg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Wasserverband Burg zulässig.
- (2) Der Wasserverband Burg darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Er ist insbesondere berechtigt, die Anzahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner zu ermitteln.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderliche Auskunft nicht erteilt oder eine Änderung der Einwohnerzahl/EGW nicht mitteilt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass der Wasserverband Burg an Ort und Stelle ermitteln kann,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monat schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabeschuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgaben vom 17. Oktober 2005 einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 8. Juni 2016

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)